

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE230324-O/U/GRO

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, und lic. iur. B. Stiefel, Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiber Dr. A. Brüsweiler

Beschluss vom 26. Juni 2024

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1. _____

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur., LL.M. X2. _____

gegen

1. **B.** _____,

2. **Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 21. August 2023, A-3/2022/10036469

Erwägungen:

I.

A. _____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) liess mit Eingabe an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft) vom 30. September 2022 Strafanzeige gegen B. _____ (nachfolgend Beschwerdegegner 1) wegen Veruntreuung, ungetreuer Geschäftsbesorgung und Geldwäscherei erstatten (Urk. 22/1). Die Staatsanwaltschaft nahm mit Verfügung vom 21. August 2023 eine Untersuchung nicht an Hand (Urk. 5). Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 8. September 2023 innert Frist Beschwerde erheben und die folgenden Anträge stellen (Urk. 2 S. 2):

1. Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 21. August 2023 (ref. A-3/2022/10036469) sei aufzuheben und die Sache zur Durchführung einer Strafuntersuchung (Art. 309 StPO) gegen B. _____, geb. tt. Juli 1948, sowie allfällige weitere Beteiligte, insbesondere wegen Veruntreuung (Art. 138 StGB), qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgung (Art. 158 StGB) sowie qualifizierter Geldwäscherei (Art. 305^{bis} StGB) an die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich zurückzuweisen.
2. In diesem Sinne sei die Staatsanwaltschaft anzuweisen, insbesondere die in Kapitel C. IV. der vorliegenden Beschwerde dargelegten Untersuchungshandlungen anzuordnen bzw. durchzuführen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Staatskasse.

Mit Verfügung vom 31. Oktober 2023 wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Nachreichung von Übersetzungen der mit der Beschwerdeschrift eingereichten fremdsprachigen Beilagen angesetzt; im Weiteren wurde ihr aufgegeben, eine Prozesskaution von einstweilen Fr. 8'000.- zu leisten (Urk. 6), worauf am 23. November 2023 eine entsprechende Geldzahlung einging (Urk. 10) und die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 4. Dezember 2023 die entsprechenden Übersetzungen einreichte (Urk. 11 und Urk. 12). Nachdem der Staatsanwaltschaft und dem Beschwer-

degegner 1 mit Verfügung vom 3. Januar 2024 Frist zur Stellungnahme angesetzt worden war (Urk. 14), liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 11. Januar 2024 um Wiedererwägung ersuchen bzw. beantragen, es sei von einer Mitteilung der Verfügung vom 3. Januar 2024 an den Beschwerdegegner 1 (durch Publikation im Amtsblatt) abzusehen (Urk. 18 S. 1), worauf dieses Wiedererwägungsgesuch mit Verfügung vom 23. Januar 2024 abgewiesen wurde (Urk. 23 S. 4). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 16. Januar 2024 (unter Verzicht auf eine Stellungnahme und unter Verweis auf die Begründung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung) die Abweisung der Beschwerde (Urk. 20). Der Beschwerdegegner 1 liess sich innert angesetzter Frist nicht vernehmen. Das Verfahren erweist sich damit als spruchreif.

II.

1. Begründung der Staatsanwaltschaft zur Nichtanhandnahmeverfügung

Die Staatsanwaltschaft begründete ihre Nichtanhandnahmeverfügung im Wesentlichen damit, dem Beschwerdegegner 1 werde im Wesentlichen zur Last gelegt, das ihm seit 2002 anvertraute Vermögen der Familie A.____C.____I.____ veruntreut zu haben; die Familienmitglieder hätten einen ihnen zustehenden Erlös aus dem Verkauf von Öl-Lizenzrechten im Betrag von insgesamt 900 Millionen USD bloss teilweise erhalten. Der Beschwerdegegner 1 halte noch immer einen Betrag von mindestens 330 Millionen USD ohne Rechtsgrundlage und entgegen seiner vertraglichen Pflichten zurück, habe inzwischen diverse (aus Sicht der Beschwerdeführerin haltlose) Gegenforderungen gestellt und sich zudem eines komplizierten Offshore-Konstruktes zur Verschleierung bedient.

Zwischen der Familie A.____C.____I.____ und dem sich in Zürich sowie in Singapur aufhaltenden Beschwerdegegner 1 habe seit Anfang der 2000er-Jahre ein Treuhandverhältnis bestanden. Die Familie A.____C.____I.____ - darunter die Beschwerdeführerin - hätten daraufhin diverse Vermögenswerte auf den Beschwerdegegner 1 bzw. auf von ihm kontrollierte Gesellschaften übertragen. Zu-

nächst habe die Zusammenarbeit auf keiner schriftlichen Grundlage beruht. Auf Ersuchen von C. _____ habe der Beschwerdegegner 1 am 22. Mai 2012 einen "Letter of Wishes" aufgesetzt und unterzeichnet. Darin habe der Beschwerdegegner 1 bestätigt, welche Vermögenswerte er von der Familie A. _____ C. _____ I. _____ erhalten und wie er diese verwendet habe. Der Zweck der Treuhandvereinbarung sei in erster Linie gewesen, das Familienvermögen für Investitionen in die D. _____ Corporation und in bestimmte von D. _____ betriebene Gasfelder in Papua-Neuguinea zu bündeln und diese Investitionen gewinnbringend zu veräussern. Zu diesem Zweck habe der Beschwerdegegner 1 mit dem anvertrauten Vermögen der Familie A. _____ C. _____ I. _____ unter anderem indirekte Beteiligungsrechte (sog. IPI) von total 17.955% an einem Gasfeld namens E. _____ in Papua-Neuguinea erworben. Die IPI seien anschliessend in direkte Lizenzanteile von E. _____ umgewandelt worden. Der Beschwerdegegner 1 habe diese Anteile durch ihm zugehörige Unternehmen (F. _____-Gruppengesellschaften) gehalten, die ihrerseits offenbar weitere Anteile an E. _____ erworben hätten. Im Februar 2014 seien sämtliche von den F. _____-Gruppengesellschaften gehaltenen E. _____-Anteile (insgesamt 22.835%) für total 900 Millionen USD veräussert worden. Von diesem Verkaufspreis stünden der Familie A. _____ C. _____ I. _____ total USD 707'663'647 zu. Bislang hätten sie indes erst USD 376'946'397 erhalten. Der Beschwerdegegner 1 enthalte ihnen daher aktuell noch rund 330 Millionen USD (zuzüglich allfälliger "Earn-Out-Payments") vor, obwohl sie das Treuhandverhältnis im Jahr 2016 beendet und die Rückzahlung verlangt hätten. Der Beschwerdegegner 1 habe dies namentlich zu verhindern versucht, indem er in den USA und in Singapur Klagen gegen die Familienmitglieder eingeleitet habe, wonach diese ihm noch Geld schulden würden.

Als massgebend zu erachten sei jedenfalls der vom Beschwerdegegner 1 ausgestellte "Letter of Wishes" vom 22. Mai 2012. Darin habe er bestätigt, gemeinsam mit Gesellschaften, die er direkt oder indirekt kontrolliert habe, ab 2002 Vermögenswerte der Familie A. _____ C. _____ I. _____ verwaltet zu haben. Er habe in diesem "Letter of Wishes" die Vermögenswerte in einer nicht abschliessenden Aufzählung wie folgt ausgewiesen [sinngemässe Übersetzung der Staatsanwaltschaft]: "Ungefähr 1,25 Millionen ursprüngliche D. _____ Corporation-Aktien wurden verkauft und Bargeld von G. _____ und H. _____ übertragen, zusätzliche Aktien und Bargeld von

A._____, I._____ und Bargeld und Aktien von Herrn C._____ übertragen." Ebenfalls werde darin festgehalten, dass die D._____-Aktien und weitere Vermögenswerte im Zeitpunkt der Unterzeichnung des "Letter of Wishes" bereits veräussert worden seien und dass damit total 11.125% IPI-Beteiligungen erworben worden seien.

Es gelte zu berücksichtigen, dass im Umstand, dass ein Treuhänder ihm anvertraute Vermögenswerte nicht zurückgebe (zum Beispiel wegen eines geltend gemachten Verrechnungsanspruches), noch keine Veruntreuung zu erblicken sei. Die Familie A.____ C.____ I._____ habe als Folge des "J._____ Deals" erhebliche Zahlungen durch den Beschwerdegegner 1 bzw. durch von ihm kontrollierte Gesellschaften erhalten. Zu weiteren Auszahlungen sei es nicht gekommen, da bislang offenbar unvereinbare Standpunkte zwischen den Beteiligten darüber bestünden, in welchem Umfang noch offene Forderungen des Beschwerdegegners 1 bzw. der von ihm kontrollierten Gesellschaften gegen die Familie A.____ C.____ I._____ bestünden, zumal offensichtlich lange Vergleichsgespräche im Jahr 2016 zu keiner Einigung geführt hätten. Die Beteiligten würden zu diesem Zweck eine komplexe zivilrechtliche Streitigkeit vor dem zuständigen Gericht in den USA führen. Es möge naheliegend sein, dass die Beschwerdeführerin von haltlosen Forderungen seitens des Beschwerdegegners 1 spreche. Es schein allerdings gemäss der eingereichten Dokumentation aus dem amerikanischen Verfahren durchaus so gewesen zu sein, dass es (zusätzlich bzw. nach dem "J._____ Deal") noch weitere Geschäfte zwischen den Parteien gegeben habe, unter anderem Darlehen im Zusammenhang mit der "K._____-Gruppe (was durch die Beklagten im texanischen Verfahren teilweise anerkannt worden sei), und dass die Auseinandersetzung mit diesen Forderungen zivilrechtlich anspruchsvoll sei. Die Beurteilung, in welchem Umfang der Beschwerdegegner 1 Forderungen aus anderen Geschäften verrechnen dürfe, sei eine rein zivilrechtliche Angelegenheit, die mit entsprechend harten Bandagen vor dem zuständigen Gericht in Texas geführt werde. Eine Begleitung dieses Zivilverfahrens durch ein parallel laufendes Strafverfahren in der Schweiz sei weder sachgerecht noch rechtlich angezeigt, gerade auch angesichts des Umstands, dass das Zivilverfahren seit 2017 anhängig sei,

während die Strafanzeige erst im Oktober 2022 eingereicht worden sei (Urk. 5 S. 1 ff.).

2. Begründung der Beschwerde

Zur Begründung ihrer Beschwerde liess die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vorbringen, die aktuelle Sachverhaltslage weise deutlich auf ein strafbares Verhalten des Beschwerdegegners 1 hin. Der Umfang des treuhänderisch für die Familie A.____C.____I.____ gehaltenen Vermögens sei im Schreiben der Beschwerdeführerin an die Staatsanwaltschaft vom 7. August 2023 näher ausgeführt worden. Darin sei die Zusammensetzung der bereits in der Strafanzeige geltend gemachten Beteiligung von 17.955% IPI präzisiert worden. Es sei darin aufgezeigt worden, dass im "Letter of Wishes" ein IPI-Anteil von 17,355% (und nicht von 11.125%, wie es die Staatsanwaltschaft in der Begründung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung dargestellt habe) festgelegt werde, wobei weitere 0,6% versehentlich nicht erwähnt worden seien. Der Beschwerdegegner 1 habe noch andere Vermögenswerte der Familie A.____C.____I.____ verwaltet, die nicht in IPI umgewandelt worden seien. In den Jahren 2014 und 2015 hätten mehrere Treffen zwischen beteiligten Mitgliedern der Familie A.____C.____I.____ und dem Beschwerdegegner 1 stattgefunden. C.____ habe dem Beschwerdegegner 1 vorgeschlagen, ihre verschiedenen Geschäftsbeziehungen in einem Bericht beurteilen zu lassen und anschliessend einen Betrag zu ermitteln, den der Beschwerdegegner 1 und seine Unternehmen schulden würden. Am Ende dieses Prozesses würden dann die beteiligten Mitglieder der Familie A.____C.____I.____ und der Beschwerdegegner 1 ihre Geschäftsbeziehungen in einem Vergleich abschliessend bereinigen. Im Zuge dieses Vergleichs würden sowohl der Beschwerdegegner 1 als auch seine Unternehmen klaglosgestellt werden, und zwar in Bezug auf alle Cash-Zahlungen, Kostenaufwendungen, Darlehen und Investitionen. Insgesamt habe sich C.____ mehr als zwei Jahre (von 2014 bis 2016) um eine einvernehmliche Lösung im Namen der Familie A.____C.____I.____ bemüht. Aufgrund von Streitigkeiten über die Zahlung des noch immer bestehenden Restbetrages hätten die Geschädigten das Treuhandverhältnis im Jahr 2016 beendet. Der Beschwerde-

gegner 1 habe sich seither unter Verletzung seiner Pflichten als Treuhänder gewei-
gert, die verbleibenden, von ihm treuhänderisch gehaltenen Vermögenswerte zu-
rückzugeben, die sich aufgrund einer erfolgreichen Entwicklung der genannten In-
vestitionen auf mindestens 330 Millionen USD belaufen würden. Er habe am 16.
Juli 2018 in den USA eine "Plaintiffs' First Amended Complaint" eingereicht, worauf
die Familie A.____C.____I.____ die "A.____C.____I.____ Defendants'
Amendes Answer to Plaintiffs' Amended Complaint (ECF No. ...) and Counter-
claims" eingereicht habe. Inzwischen habe der Beschwerdegegner 1 seine Position
im US-Verfahren massgeblich geändert und mache in diesem Sinne abgeänderte
Ansprüche im US-Verfahren geltend. Die auf die Einleitung des Zivilverfahrens fol-
gende "pre-trial discovery" im US-Verfahren laufe mittlerweile bereits seit mehr als
fünf Jahren. Letztlich sei die Klage in Texas eingebracht worden, ohne irgendwel-
che Beweismittel vorzulegen. Diese Beweise sollten dann im Rahmen der Disco-
very erst aufgefunden werden. Bei dieser Klage handle es sich nicht nur um eine
"Nebelpetarde", weil die behaupteten Ansprüche schlicht nicht bestünden, sondern
auch um eine "fishing expedition", weil die Beweise für den angeblichen Anspruch
des Beschwerdegegners 1 erst in diesem Verfahren aufgefunden werden sollten.
Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass er bisher auch nach fünf Jahren Dis-
covery nichts habe finden können, was seinen Klageanspruch untermauere. Die
Beschwerdeführerin habe bereits mehrfache Anträge beim texanischen Gericht ge-
stellt, um den Fall zeitnah vor Gericht zu bringen (Urk. 2 S. 5 ff.).

3. Rechtliches und Folgerungen

a) Gemäss Art. 309 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Eröff-
nung einer Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Po-
lizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender
Tatverdacht ergibt, wenn sie Zwangsmassnahmen anordnet sowie wenn sie von
der Polizei über schwere Straftaten oder andere schwerwiegende Ereignisse infor-
miert wurde. Gelangt sie hingegen zum Schluss, dass die fraglichen Straftatbe-
stände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrens-
hindernisse bestehen oder gemäss Art. 8 StPO aus Opportunitätsgründen auf eine
Strafverfolgung zu verzichten ist, verfügt sie die Nichtanhandnahme (Art. 310

Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft darf dann die Untersuchung - z.B. aufgrund einer Anzeige - nicht an Hand nehmen, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder wenn mit anderen Worten eine Anzeige von vornherein aussichtslos ist, weil offensichtlich keine Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso ist keine Untersuchung an Hand zu nehmen, wenn Prozesshindernisse, wie z.B. Verjährung, gegeben sind. Eine Nichtanhandnahmeverfügung darf jedoch nicht ergehen, wenn es bloss zweifelhaft ist, ob ein Straftatbestand vorliegt (vgl. zum Ganzen: Jositsch/Schmid, Handbuch des schweiz. Strafprozessrechts, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 1231; Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 3 f. zu Art. 309 StPO, N 1 ff. zu Art. 310 StPO; Nathan Landshut/Thomas Bosshard, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens, Kommentar zur StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, N 11-14 und N 19-23 zu Art. 309 StPO, N 2 ff. zu Art. 310 StPO).

b) Den von der Beschwerdeführerin gegen den Beschwerdegegner 1 erhobenen Vorwürfen liegen sehr komplexe und langjährige Geschäftsbeziehungen zwischen Mitgliedern der Familie A.____C.____I.____ und dem Beschwerdegegner 1 zugrunde. Nach der Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin habe der Beschwerdegegner 1 *noch andere Vermögenswerte der Familie A.____C.____I.____ verwaltet, die nicht in IPI umgewandelt worden seien*; in den Jahren 2014 und 2015 hätten mehrere Treffen zwischen beteiligten Mitgliedern der Familie A.____C.____I.____ und dem Beschwerdegegner 1 stattgefunden, und C.____ habe dem Beschwerdegegner 1 vorgeschlagen, *ihre verschiedenen Geschäftsbeziehungen* in einem Bericht beurteilen zu lassen und anschliessend einen Betrag zu ermitteln, den der Beschwerdegegner 1 und seine Unternehmen schulden würden. Nachdem die entsprechenden Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung gescheitert waren, erhoben der Beschwerdegegner 1 und die L.____ S.A. mit Eingabe an das Bezirksgericht der Vereinigten Staaten für den südlichen Bezirk von Texas (Abteilung Houston) vom 16. Juli 2018 Zivilklage insbesondere gegen die Beschwerdeführerin (Urk. 12/65), wobei der Streitwert im neunstelligen Bereich liegt (Urk. 12/65 S. 36).

Ein Zivilprozess mit einem Streitwert im neunstelligen Bereich, dem sehr komplexe und langjährige Geschäftsbeziehungen zwischen mehreren Personen und Gesellschaften zugrunde liegen, ist mit einem extrem hohen Kostenrisiko und einem enormen Aufwand für die Sammlung von Beweisen verbunden. Es ist nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Strafgerichte, einer Partei im Hinblick auf einen Zivilprozess die Mühen und das Kostenrisiko der Sammlung von Beweisen abzunehmen (BGE 137 IV 246 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_1053/2020 vom 19. November 2020 E. 1.2), und es ist auch nicht Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden (sondern der auf solche Fälle spezialisierten Zivilgerichte), über die Zivilforderungen, denen derart komplexe und langjährige Geschäftsbeziehungen zugrunde liegen, rechtsverbindlich zu entscheiden, nachdem in derselben Sache *bereits eine Zivilklage erhoben* wurde. Vor diesem Hintergrund hat die Staatsanwaltschaft in der Begründung ihrer Nichtanhandnahmeverfügung zu Recht festgehalten, dass eine Begleitung des hängigen Zivilprozesses durch ein *parallel laufendes* Strafverfahren in der Schweiz weder sachgerecht noch rechtlich angezeigt sei. Selbst im Fall, dass ein hinreichender Tatverdacht betreffend Veruntreuung, ungetreuer Geschäftsbesorgung und Geldwäscherei zu bejahen und eine Untersuchung zu eröffnen wäre, wäre gestützt auf Art. 314 Abs. 1 lit. b StPO die Voraussetzung für eine Sistierung des Strafverfahrens (bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Zivilurteils) erfüllt. Aus den folgenden Gründen ist im gegenwärtigen Verfahrensstadium ein hinreichender Tatverdacht jedoch zu verneinen: Wie die Staatsanwaltschaft in der Begründung ihrer Nichtanhandnahmeverfügung in zutreffender Weise ausgeführt hat, ist im Umstand, dass ein Treuhänder ihm anvertraute Vermögenswerte *wegen eines geltend gemachten Verrechnungsanspruches* nicht zurückgibt, noch keine Veruntreuung zu erblicken. In subjektiver Hinsicht erfordert der Tatbestand der Veruntreuung insbesondere die Absicht unrechtmässiger Bereicherung. Aus Sicht der Beschwerdeführerin handelt es sich bei der Zivilklage des Beschwerdegegners 1 und der L. _____ S.A. zwar lediglich um eine "Nebelnettarde" und um eine "fishing expedition", doch solange in diesem Zivilverfahren nicht rechtsverbindlich entschieden wurde, dass die vom Beschwerdegegner 1 geltend gemachten Gegenforderungen tatsächlich einer Grundlage entbehren, besteht bezüglich des subjektiven Tatbestandsmerkmals der unrechtmässigen Bereicherung aus zwei

Gründen kein hinreichender Tatverdacht: Erstens reichte der Beschwerdegegner 1 zusammen mit der L. _____ S.A. eine Zivilklage mit einem Streitwert im neunstelligen Bereich ein und ging damit ein sehr hohes Kostenrisiko ein, woraus ersichtlich ist, dass er selbst von einem Verrechnungsanspruch überzeugt ist, und zweitens hat die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwurf, der Beschwerdegegner 1 habe die Vermögenswerte der Familie A. _____ C. _____ I. _____ geschickt versteckt, indem er Special Purchase Vehicles verwendet und die Vermögenswerte in verschiedene Jurisdiktionen verteilt habe, zu Recht darauf hingewiesen, dass die Familie A. _____ C. _____ I. _____ ihre Vermögenswerte doch gerade auf Konten solcher Offshore-Gesellschaften überwiesen und sie ihre Vermögenswerte teilweise eigens in derartigen Offshore-Konstrukten gehalten habe. Bei dieser Sachlage kann im gegenwärtigen Verfahrensstadium davon ausgegangen werden, dass die vom Beschwerdegegner 1 bei seinen Finanztransaktionen gewählten Vorgehensweisen grundsätzlich Bestandteil seiner vertraglich vereinbarten Aufgaben war, weshalb im gegenwärtigen Verfahrensstadium kein begründeter Anlass besteht, diese Vorgehensweisen als einen Verdachtsmoment einer unrechtmässigen Bereicherungsabsicht zu qualifizieren.

Zusammenfassend erweist sich die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung als rechtmässig, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

III. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Ausgangsgemäss sind die Kosten für das Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese sind in Anwendung von § 2 Abs. 1 lit. b-d und gestützt auf § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG) auf Fr. 2'000.– festzusetzen und mit der geleisteten Prozesskaution von Fr. 8'000.– zu verrechnen.

Dem Beschwerdegegner 1 ist mangels erheblicher Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt, der Beschwerdeführerin auferlegt und mit der geleisteten Prozesskaution von Fr. 8'000.– verrechnet.

Der Restbetrag der Kautions (Fr. 6'000.–) wird der Beschwerdeführerin unter Vorbehalt des Verrechnungsrechts des Staates zurückerstattet.

3. Dem Beschwerdegegner 1 wird keine Entschädigung zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an:

- RA Dr. iur. X1. _____ und RA lic. iur., LL.M. X2. _____, in dreifacher Ausfertigung, für sich und zuhanden der Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
- den Beschwerdegegner 1 (durch Publikation im Amtsblatt)
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch)

5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 26. Juni 2024

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. D. Oehninger

Dr. iur. A. Brüsweiler